

Berlin, den 30. August 2010

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid vom 23.07.2010

bzw. Entwurf für das Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG)

I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft und die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie die Stärkung und Optimierung der Strukturen der öffentlichen Wasserwirtschaft.

II. Grundhaltung der AöW zur CCS-Technologie und zur Umsetzung der CCS-Richtlinie

Die international geführten Diskussionen um die **Klimaschutzziele** und die Absicht, in Deutschland mit diesem Gesetz, dazu einen Beitrag zu leisten, nehmen wir ernst. So wie die Klimaschutzziele verfolgt werden, muss jedoch für den Wasserbereich auch der **Nachhaltigkeitsgedanke** aus dem UN-Weltgipfel 2002 in Johannesburg beachtet werden. Aus dem Ziel der Nachhaltigkeit wurde für den Schutz des Wassers das Vorsorgeprinzip hergeleitet. Danach sind Maßnahmen zu unterlassen, die potenziell gravierende Schäden hervorrufen können, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts niedrig oder das Risikopotenzial noch unbekannt ist. Außerdem sollen nach dem Reversibilitätsprinzip Maßnahmen rückgängig gemacht werden können. Zudem wurde erst kürzlich mit Unterstützung von Deutschland das **Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser und hygienisch unbedenkliche Sanitärversorgung** von den UN anerkannt. Es könnte der internationalen umweltpolitischen Glaubwürdigkeit von Deutschland schaden, wenn eine existenzielle Ressource, wie das Grundwasser und die Lebensgrundlage Nr. 1 wie die Trinkwasserversorgung, gegenüber den energiepolitischen Zielen zurückgestellt würden. Der Schutz des Grundwassers muss an erster Stelle stehen. Für Deutschland, als Vorbild in Sachen Umweltpolitik, hätte die Annahme und Umsetzung dieses Gesetzentwurfs womöglich international unerfreuliche politische Folgen.

Die Weltbevölkerung wächst und damit wird der Bedarf an Trinkwasser und sauberem Grundwasser in der Zukunft zur unmittelbaren Versorgung steigen. Trotz aller Anstrengungen zum effizienten Wasserverbrauch wird für die Produktion von Lebensmitteln für eine größere Weltbevölkerung auch der Bedarf an Wasser für die Landwirtschaft steigen. Ausreichende Wasserversorgung ist auch wichtig für die Entwicklung und Produktivität der Volkswirtschaften. In diesem Zusammenhang darf Deutschland seine kostbaren und derzeit auch ausreichenden Grundwasservorräte nicht der Gefahr einer Verunreinigung aussetzen.

1. Das bestehende Risiko für das Grundwasser

Für die Lagerung von Kohlendioxid (CO₂) wird derzeit vor allem die Speicherung in tiefen salinaren Aquiferen und ausgedienten Erdöl- und Erdgaslagerstätten diskutiert. Potenzielle Speichergesteine, die zur dauerhaften Einlagerung von größeren Mengen CO₂ geeignet sein könnten, vermutet die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im gesamten nordostdeutschen Becken. Hier wird vor allem der Buntsandstein als günstig erachtet, dessen potenziell nutzbares Porenvolumen sich im Lauf der Erdgeschichte mit salinarem Porenwasser gefüllt hat.

Beim Einlagern sehr großer Mengen CO₂ wird das Salzwasser aus den Aquiferen verdrängt. Dieses Porenwasser würde dabei zusätzlich durch den entstehenden Kontakt mit den nicht vermeidbaren Beimengungen von verflüssigtem CO₂ wie Quecksilber, Arsen und Blei verunreinigt werden. Die Verdrängung des salinen Porenwassers führt außerdem zu einer unterirdischen Druckausbreitung, so dass der Einflussbereich einer Lagerstätte nahezu unendlich ausgeweitet werden kann. Diese Ausweitung führt zu Risiken, die derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar sind. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können immer nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse in Nordostdeutschland sehr heterogen sind.

Die Verlagerung des Porenwassers durch gestörte Gesteinsformationen in das Meer, und, noch gefährlicher, in den oberflächennahen und grundwasserberührten Bereich, führt dann möglicherweise zu einer Versalzung und irreversiblen Kontamination des Grundwassers mit Schadstoffen. Die Trinkwasserversorgung im gesamten nordostdeutschen Raum, die aus regional gefördertem Grundwasser erfolgt, wäre durch CO₂-Einlagerung auf Jahrhunderte gefährdet. Hiervon wären sämtliche Wasserversorgungsunternehmen betroffen und damit auch alle versorgten Einwohner.

Mit dem Gesetzesentwurf würden Erprobungs- und Demonstrationsanlagen für die dauerhafte Speicherung von CO₂ trotz bestehender Risiken ermöglicht. Außerdem sind Vorgaben für Untersuchungen zum dauerhaften Schutz des Grundwassers bei vorgesehener dauerhafter Speicherung von CO₂ nicht geregelt. Auch von Erprobungs- und Demonstrationsanlagen können jedoch bereits irreversible Verunreinigungen des Grundwassers ausgehen und stellen insofern selbst bei der vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkung eine große Gefahr dar. Deshalb ist dies zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Gefahren für das Grundwasser nicht vertretbar. Zur Nutzung einer so genannten Brückentechnologie, die allenfalls Speicherkapazitäten für 30 bis 60 Jahre nutzen kann, ist das aufgezeigte Risiko zu groß.

Mit den im Entwurf vorgesehenen Regelungen des Gesetzes wird ein dauerhafter Schutz des Grundwassers vor den mit der CO₂-Speicherung verbundenen Risiken nicht erreicht. Deshalb fordert die AöW, die Abscheidung von CO₂, den Transport, die Verpressung und dauerhafte Lagerung von verdichtetem CO₂ in Deutschland zu unterbinden, solange nicht eindeutig nachgewiesen ist, dass davon keinerlei Gefährdung ausgeht.

III. Zum Gesetzentwurf:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu §1 Zweck des Gesetzes

Mit der Formulierung „möglichst“ in Satz 1 wird das in der Begründung zu diesem Paragraphen bezeichnete Ziel einer *„dauerhaften und sicheren Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten, um die Leckage von Kohlendioxid aus den genutzten Kohlendioxidspeichern auf unbegrenzte Zeit zu verhindern“* bereits in Frage gestellt. Nach Satz 2 soll zunächst die Technologie erprobt und demonstriert werden. Die weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs beschränken sich jedoch nicht darauf. Eine genaue Analyse der einzelnen Paragraphen führt zu dem Schluss, dass mit dem KSpG schon weitergehende Regelungen und Fakten geschaffen werden, die selbst nach einer Erprobungsphase nicht mehr rückgängig gemacht werden können und sollen. Wir weisen darauf hin, dass eine Verunreinigung des Grundwassers in der Erprobungsphase bereits irreversibel ist!

Der dauerhafte Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung muss bereits im § 1 vorrangig geregelt werden!

Zu §2 Geltungsbereich

Abs. 2

Pro so genannte „Erprobungs- und Demonstrationsanlage“ können jährlich bis zu drei Millionen Tonnen Kohlendioxid und maximal bundesweit insgesamt 8 Millionen Tonnen Kohlendioxid gespeichert werden. Bis zum 31.12.2015 müssen die Anträge hierfür gestellt werden (Abs. 2). Bereits diese Mengen stellen ein erhebliches Risiko dar. Wir bezweifeln, dass es sich dabei nur um Erprobungs- und Demonstrationsanlagen handelt. Außerdem können zu diesem Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse über die gerade erst durch Forschungsanlagen, mit vielfach geringeren Kapazitäten, zu untersuchenden Risiken vorliegen. Damit wird der zweite Schritt schon vor dem ersten zugelassen.

Es gibt zudem keine zeitliche Begrenzung für Erprobungs- und Demonstrationsanlagen. Sollte sich aus dem in § 44 geregelten Bericht der Bundesregierung an den Bundestag, spätestens bis 31.12.2017, die Erkenntnis ergeben, dass CCS kein geeignetes Verfahren zur Verfolgung der festgelegten Ziele ist, können die Anlagen trotzdem weiter betrieben werden.

Im Abs. 2 muss ein Ländervorbehalt eingefügt werden. Die Bundesländer müssen entscheiden können, ob überhaupt Kohlendioxid in ihrem Bundesland verpresst werden darf.

Teil 2 Transport

Zu §4 Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen, Rechtsverordnungsermächtigung

Obwohl es nach Teil 1 des Gesetzentwurfs nur um Erprobungs- und Demonstrationsanlagen geht, wird bereits im § 4 die Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen geregelt. Wir bezweifeln, dass für die Erprobungs- und Demonstrationsphase schon Pipelines erforderlich sind, wenn die zulässige Anwendung von CCS in großem Maßstab bis zum Evaluierungsbericht nach § 44 offen ist. Für mehrere hundert

Kilometer lange Kohlendioxidleitungen sind solch enorm große Investitionsmittel erforderlich, dass der Bau erst zugelassen werden darf, wenn die Sicherheit des Verfahrens und der dauerhafte Schutz von Mensch, Tier und Umwelt nachgewiesen ist.

Abs. 2

Im Satz 2 wird auf das Energiewirtschaftsgesetz, u.a. § 49 Bezug genommen, hier ist auf vom DVGW unter Beteiligung aller interessierten Kreise zu erstellende technische Regeln abzustellen.

Gänzlich abgelehnt wird die im Abs. 2 Satz vorgesehene Regelung, dass ein öffentliches Interesse nicht mit der Begründung verneint werden kann, dass der betreffende Kohlendioxidsspeicher noch nicht betrieben wird. Allein die mögliche Geeignetheit von Gesteinsschichten für die Speicherung darf nicht ausreichen, ein Planfeststellungsverfahren oder die Plangenehmigung zuzulassen. Auch damit wird bereits der zweite Schritt vor dem ersten getan und wird faktischer Druck auf die Entscheidung nach dem 31.12.2017 aufgebaut. Es besteht zudem die Gefahr der Zulassung von Investitionsruinen (unnötig verlegte Leitungen), hierfür eingesetzte Mittel fehlen für das Vorantreiben von Maßnahmen zur Energieeffizienz und für den Einsatz von erneuerbaren Energien. Zudem sind die Risiken beim Transport von verflüssigtem CO₂ in dem implizierten Umfang noch nicht erforscht ist.

Im Abs. 3 muss für den Rahmen der Abwägung des Wohls der Allgemeinheit der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung vorrangig festgelegt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist Abs. 4 zu Streichen und eine Enteignung zum Bau von Kohlendioxidleitungen wird abgelehnt.

Teil 3 Dauerhafte Speicherung

Wenn es nur um Demonstrations- und Erprobungsanlagen geht, sind Regelungen für eine dauerhafte Speicherung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Die Erkenntnisse aus der Evaluierung sollten abgewartet werden.

Abschnitt 1 Bundesweite Bewertung und Register

Zu §5 Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung

Aus den Regelungen ist zu entnehmen, dass die von uns angeführten möglichen Gefahren für das Grundwasser auch vom Gesetzgeber gesehen werden. Womit diese Gefahren ausgeschlossen werden sollen, ist bisher nicht bekannt. Die im Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe müssen vor der Genehmigung abgeschlossen und veröffentlicht sein. Hierfür ist eine realistische Frist festzusetzen.

Insbesondere in Abs. 2 Nr. 1 wird als erforderliche Grundlage und Untersuchungsgegenstand die „*Abgrenzung der räumlichen Ausdehnung*“ festgelegt. Damit wird deutlich, dass die räumliche Ausdehnung von verpresstem Kohlendioxid bisher nicht ausreichend erforscht ist. Somit wird auch in dieser Regelung ein potenzielles Risiko für das Grundwasser belegt. Nach dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzip ist eine Genehmigung von Demonstrations- und Erprobungsanlagen ohne diese Grundlage nicht tragbar.

Gemäß Abs. 2 Nr. 7 sollen mögliche Nutzungskonflikte mit nutzbarem Grundwasser untersucht werden. Eine Unterscheidung zwischen „nutzbarem“ und „nicht nutzbarem“ Grundwasser ist aufgrund der Dauerhaftigkeit der Speicherung von Kohlendioxid abzulehnen. Es kann heute nicht vorhergesehen und vorherbestimmt werden, welches Wasser künftig nutzbar ist und sein muss oder nicht. Es ist nicht auszuschließen, dass künftige Generationen auf das aus heutiger Sicht nicht nutzbare Wasser als Trinkwasser zugreifen müssen oder für noch nicht vorhersehbare Nutzung angewiesen sein werden. Der Gesetzentwurf widerspricht damit elementar dem Nachhaltigkeitsgedanken

Auch die nach Abs. 3 vom Umweltbundesamt zu erarbeitenden Grundlagen für eine wirksame Umweltvorsorge und die Ermittlung und Abschätzung der mit der Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen müssen vor einer Genehmigung von Erprobungs- und Demonstrationsanlagen vorliegen.

Abschnitt 2 Genehmigung und Betrieb

Es ist nicht erkennbar, dass es sich bei der Genehmigung und den Betrieb nur um Erprobungs- und Demonstrationsanlagen handelt, denn es werden generell *„Kohlendioxidspeicher“* erwähnt. Für eine zeitlich befristete Erprobungs- und Demonstrationsphase wären nur darauf bezogene Regelungen erforderlich, sowie insbesondere Regelungen zum *„Ausstieg“* aus dem Verfahren, wenn sich nach der Evaluation herausstellt, dass die Zielsetzungen nicht erreicht und die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Zu §6 Register

Im Absatz 1 sind die über den Speicherkomplexen liegenden Grundwasserreservoir aufzunehmen.

Zu §7 Untersuchungsgenehmigung

Es ist aufzunehmen, dass betroffene Eigentümer, die Gemeinden, Boden- und Wasserverbände, Wasserversorgungs- und Abwasserbetriebe vor der Erteilung einer Untersuchungsgenehmigung zu informieren sind und gehört werden.

Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist vor Genehmigung von Kohlendioxidspeichern ein Untersuchungsprogramm vorzulegen, das die Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung von potenziellen Kohlendioxidspeichern und -speicherkomplexen nach Anlage 1 des Gesetzentwurfs einhält.

Unter anderem sollen Erkenntnisse über

- *„das Risiko der Bildung von Rissen im Kohlendioxidspeicher und im Speicherkomplex (insbesondere in den abdichtenden Gesteinsschichten)“*,
- *„das Risiko des Eintritts von Kohlendioxid in die abdichtenden Deckgesteine“*,
- *„das Risiko von Leckagen aus dem Kohlendioxidspeicher (beispielsweise durch unsachgemäß stillgelegte oder unsachgemäß abgedichtete Bohrlöcher)“*
- *„Veränderungen der chemischen Zusammensetzung der im Kohlendioxidspeicher enthaltenen Formationswässer durch chemische Reaktionen (beispielsweise Änderung des pH-Werts oder Mineralisierung) und Einbeziehung dieser in die reaktive Modellierung zur Folgenabschätzung insbesondere in Bezug auf die Sicherheit von Bohrlochverschlüssen“*

geliefert werden (Anlage 1 - 3.1.2 lit. h, g, i, l). Diese Vorgaben belegen die potenziellen Risiken für das Grundwasser, die Trinkwasserversorgung und Menschen, Tiere und Umwelt. In die Risikocharakterisierung der potenziellen Kohlendioxid-speicher und der potenziellen Speicherkomplexe sowie deren Umgebung wird nur die kurz- und langfristige Sicherheit (Anlage 1 Punkt 3.3.4. d) einbezogen. **Eine dauerhafte Sicherheit wird damit nicht bewertet. Die Evaluierung im Jahre 2017 wird deshalb zu den dauerhaften Auswirkungen keine Erkenntnisse bringen. Das Problem der „Ewigkeitsbelastung“ wird gar nicht untersucht und bewertet.**

Im Abs. 1 Nr. 3 muss ausdrücklich der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung als vorrangiges öffentliches Interesse festgelegt werden.

Abs. 1 letzter Satz muss gestrichen werden, da damit die in den Nummern 4, 5 und 6 vorgesehenen Schutzregelungen ausgehebelt werden.

Abs. 2

Die Ergebnisse der Untersuchung und Charakterisierung sind nicht erst auf Verlangen der zuständigen Behörde vom Untersuchungsberechtigten vorzulegen, sondern in jedem Fall.

Abs. 3

Die an die für die geologische Landesaufnahmen zuständige Behörde zu übermittelnden Daten sind nicht erst nach fünf Jahren denjenigen zugänglich zu machen, die ein berechtigtes Interesse an den Daten geltend machen, sondern müssen im Sinne der Informationsfreiheit sofort nach Übermittlung für alle Bürger und Institutionen einsehbar sein.

Abs. 4

Dieser Abschnitt ist zu streichen, da er alle anderen Nutzungsmöglichkeiten der bezeichneten Gesteinsschichten ab Genehmigung einer Untersuchung ausschließt und auch anderen Betroffenen eine eigene Untersuchungsmöglichkeit untersagt. Exklusivrechte für bestimmte Untersuchungsberechtigte werden von uns abgelehnt, zumal es sich um riesige Untersuchungsgebiete und längere Untersuchungszeiträume handeln kann.

Zu §10 Benutzung fremder Grundstücke

Gemäß Abs. 1 Satz 2 ist für die Benutzung fremder Grundstücke für Messungen, Untersuchungen des Bodens, des Untergrundes und des Grundwassers die Zustimmung des Grundeigentümers und der sonstigen Nutzungsberechtigten einzuholen. Zudem soll § 905 Satz 2 BGB unberührt bleiben. § 905 BGB bezieht sich allerdings nur auf Eigentümer. Um sicher zu stellen, dass bei den Untersuchungen und Messungen nicht bereits Verunreinigungen des Grundwassers entstehen, sind unter den nach Abs. 1 Nr. 1 genannten sonstigen Nutzungsberechtigten die Boden- und Wasserverbände und örtlichen Wasserversorger ausdrücklich zu erwähnen.

Nach § 905 Satz 2 BGB können die Eigentümer Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Tiefe vorgenommen werden, dass sie an der Ausschließung kein Interesse haben. Angesichts der vorhandenen Risiken bei CCS besteht hier eine große Rechtsunsicherheit. Diese Einschränkung muss für CCS ausgeschlossen werden.

Abs. 5 kommt bereits beim Untersuchungsverfahren einer Enteignung der Grundstückseigentümer gleich. Die Verhältnismäßigkeit dieses Mittels für ein wegen der bisher unbewiesenen Klimanützlichkeit und vorhandenen Risiken fragliches öffentliches Interesse wird bezweifelt. Die Interessen von potenziellen Untersuchungsbe-

rechtigten müssen gegenüber den Interessen der betroffenen Bevölkerung auf Schutz ihrer Lebensgrundlagen zurückstehen.

Zu §11 Planfeststellung für Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers

Abs. 1

Im Satz 1 ist ausdrücklich aufzunehmen, dass die im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zuständigen Wasserbehörden im Verfahren bei der Planfeststellung, und die Boden- und Wasserverbände sowie die betroffenen Wasserversorger als Zustimmungsbehörde zu beteiligen sind. Die tatsächliche Durchsetzbarkeit der in Satz 2 vorgesehenen Beschränkung der Speicherung von Kohlendioxid auf das zugelassene Gebiet und außerhalb der Wassersäule wird bezweifelt. Die bisherigen Erkenntnisse legen den Schluss nahe, dass sich das einmal in den Untergrund verpresste CO₂ ungehindert ausbreitet, sofern keine geologischen Barrieren dies vollkommen verhindern.

Zu §13 Planfeststellung

Als Wohl der Allgemeinheit und bei der Abwägung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung im Gesetz als vorrangig festzulegen.

Selbst ohne diesen Vorrang enthält der Paragraph bereits einen Widerspruch in sich. Nach Abs. 1 darf eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn u. a. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, wenn die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gewährleistet ist, wenn Gefahren für Mensch und Umwelt im Übrigen nicht hervorgerufen werden können und wenn die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen wird. Sichere Schutzmaßnahmen bei CCS gegen die Kontamination von Grundwasser sind bisher nicht bekannt. Konsequenterweise dürften grundsätzlich keine Planfeststellungen und Plangenehmigungen erteilt werden, wo Grundwasservorkommen sind. Dann aber sind die Gefahren für das Grundwasser einer Abwägung überhaupt nicht zugänglich und haben immer einen Vorrang.

Zu §14 Duldungspflicht

Eine so weitgehende Duldungspflicht wie sie in diesem Paragraphen des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, wird abgelehnt. Auch dies kommt einer Enteignung großer Teile der Bevölkerung gleich, denn es handelt sich bei den potenziellen Lagerstätten um großräumige Gebiete im gesamten nordostdeutschen Raum. Dieses Mittel ist unbestimmt und unverhältnismäßig für eine bisher unbewiesene Klimanützlichkeits und bei den vorhandenen Risiken, zumal die Duldung mehrere Millionen Jahre bestehen müsste und damit alle uns folgenden Generationen belastet und in der Nutzung der natürlichen Ressourcen einschränkt.

Zu §15 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Bei der Bewertung der Errichtung und des Betriebs des Kohlendioxidspeichers als dem Wohl der Allgemeinheit dienend muss der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung vorrangig berücksichtigt werden, dies ist hier festzulegen. Im Übrigen muss bezweifelt werden, ob die in Satz 3 genannte zuständige Behörde für die Planfeststellung in der Lage ist, den in Satz 2 geforderten wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit beurteilen zu können. Die bisher vorliegenden Erkenntnisse zu CCS reichen für eine solche Entscheidung nicht aus. Unter anerkannten Wissenschaftlern und Instituten herrscht über die Beurteilung von CCS ebenso Uneinigkeit. Die vorgesehene Regelung ist eine Farce. Darauf darf sich kein Enteignungsverfahren stützen.

Zu §17 Stilllegung

Stilllegung bedeutet lediglich, dass die Verpressung von CO₂ eingestellt wird bzw. die Anlagen zur Verpressung still gelegt werden. Das verpresste Kohlendioxid befindet sich auch nach der Stilllegung noch im Untergrund und das unterirdische Gefahrenpotenzial besteht dauerhaft!

Zu §23 Maßnahmen bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten

Gemäß Abs. 1 Nr. 2 können zwar bei Leckagen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Leckage verlangt und angeordnet werden. Welche Maßnahmen hierzu geeignet sind, ob überhaupt für jede Situation geeignete Maßnahmen bereitstehen und in welchen Dimensionen derartige Maßnahmen auf Dauer vorgenommen werden können, ist jedoch nicht bekannt. Das kontaminierte Grundwasser kann jedenfalls nicht mehr für die Trinkwasserversorgung verwendet werden. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geht diese Regelung ins Leere und stellt keinen Schutz für die Menschen, Tiere und Umwelt dar.

Zu §24 Anforderungen an Kohlendioxidströme

Nach Abs. 1 Nr. 2 darf ein Kohlendioxidstrom nur angenommen werden, wenn er ganz überwiegend aus Kohlendioxid besteht. Dieses ist ein unbestimmter Begriff, der Reinheitsgrad muss konkretisiert werden auf 99,9 %.

Teil 4 Haftung und Vorsorge

Zu §29 Haftung

In Abs. 2 wird bei Schäden durch den Transport und die Verpressung von CO₂ durch eine Vermutungsregelung für die Schadensursache zunächst zu lasten des Betreibers eine Beweislastumkehr eingeführt wie sie auch im Bundesbergbaugesetz geregelt ist. Diese wird allerdings nach Satz 3 mit der Voraussetzung des bestimmungsgemäßen Betriebs konterkariert. Das bedeutet, dass die Geschädigten den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb nachweisen müssten.

Die Haftungsregelung geht bei der Kontamination von Grundwasser ins Leere. Nach Abs. 4 dieses Gesetzentwurfes in Verbindung mit § 15 UmweltHG ist eine Schadensersatzverpflichtung für Grundwasserkontaminationen kaum durchsetzbar, da ein bestimmbarer Berechtigter nicht besteht. Bei der Größenordnung der für die Verpressung und Speicherung von CO₂ vorgesehenen Gebiete, werden punktuelle Schäden die Ausnahme und eindeutig bestimmbare Berechtigte nicht auszumachen sein. **Eine Kontamination hätte jedoch für die Wasserwirtschaft empfindliche wirtschaftliche Folgen, die entweder vom Bürger über die Gebühren und Entgelte oder über den allgemeinen Haushalt zu tragen wären. Nach Abs. 4 in Verbindung mit § 16 UmweltHG sind zudem nur die Kosten für die Wiederherstellung zu ersetzen.** Nach jetziger Kenntnislage ist aber die Kontamination von Grundwasser nicht rückgängig zu machen. Es besteht somit gar keine Wiederherstellungsmöglichkeit.

Zu §30 Deckungsvorsorge

Auch eine Deckungsvorsorge gemäß § 30 wäre insoweit nur eine Farce.

Zu §31 Übertragung der Verantwortung

Die Übertragung der Verantwortung nach frühestens 30 Jahren nach Stilllegung des Kohlendioxidspeichers auf das jeweilige Bundesland ist mit dem Verursacherprinzip nicht zu vereinbaren. Die dauerhaften Risiken sind zu hoch, als dass eine solche Regelung zu unterstützen wäre. Damit werden die Verantwortung und die Kosten innerhalb kurzer Zeit auf die Allgemeinheit verlagert. Für kurzfristige Lösungen im

Verhältnis zur Menschheits- und Erdgeschichte würden künftige Generationen dauerhaft mit derzeit nicht absehbaren Verpflichtungen „Ewigkeitskosten“ belastet.

Im Verhältnis zu den Einsparungen der CCS-Anwender für Treibhausgas-Emissionszertifikate benachteiligt diese Regelung außerdem in besonderem Maße die nordost-deutschen Bundesländer und deren Einwohner.

Teil 6 Forschungsspeicher

Zu §37 Genehmigung von Forschungsspeichern

Für Forschungsspeicher ist eine Abwägung gem. § 13 Abs. 1 S. 2 nicht vorgesehen, das bedeutet, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dies lehnen wir ab. Eine solche Prüfung muss auch für Forschungsspeicher festgelegt werden.

Teil 7 Schlussbestimmungen

Zu §40 Wissensaustausch

Für die Durchführung des Wissensaustausches ist eine unabhängige technisch-wissenschaftliche Institution wie der DVGW vorzusehen. Der DVGW ist auf jeden Fall in die nach Abs. 1 Satz 1 befassten wissenschaftlichen Einrichtungen einzubeziehen.

Zu §42 Ausgleichsanspruch der Gemeinden

An die über Kohlendioxidspeicher gelegenen Gemeinden ist eine Ausgleichzahlung vorgesehen. Dies kommt einem faktischen finanziellen Anreiz für die Gemeindevertretungen zur Zustimmung gleich, während die Bürger und Grundstückseigentümer die Belastungen und eventuellen Schäden zu tragen haben.

Zu §43 Bußgeldvorschriften

Die in Abs. 2 vorgesehenen Geldbußen von maximal 10.000 € oder 50.000 € haben keine abschreckende Wirkung im Hinblick auf die finanziellen Dimensionen und Risiken der Vorhaben.

Zu §44 Evaluierungsbericht

Eine Evaluierung im Jahre 2017 ist im Hinblick auf die noch offenen Fragen viel zu kurz.

Zu Artikel 3

Abgeschiedenes Kohlendioxid, das verpresst wurde, wird von der Abgabepflicht nach § 6 Absatz 1 des TEHG befreit, gleichzeitig werden CCS-Anlagenbetreibern 300 Millionen Emissionszertifikate bereitgestellt. Das ermöglicht diesen Anlagenbetreibern, zusätzliche Gewinne beim Verkauf der Emissionszertifikate, besonders wenn deren Preis in der Zukunft steigt. Für die Weltklimabilanz ist der Effekt jedoch Null, da die Zertifikate anderswo zur CO₂-Emission genutzt werden. Außerdem wird eine Technologie, die im Produktionsprozess noch große Mengen CO₂ emittiert gleichgestellt mit Technologien (erneuerbare Technologien), bei deren Produktion kein CO₂ entsteht. Die Abgabefreiheit muss entfallen.

Artikel 5

Ist zu streichen, da der Schutz des Grundwassers bei der dauerhaften Speicherung von abgedichtetem Kohlendioxid nicht mit Sicherheit gewährleistet ist.

IV. Forderungen :

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft

- **fordert die strikte Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Grundwasser und die Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen sind,**
- **fordert den Vorrang des Schutzes des Grundwassers vor anderen Interessen;**
- **spricht sich nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gegen die Ausweisung von Gebieten für die Verpressung und Einlagerung von CO₂ in Deutschland aus;**
- **lehnt den Gesetzentwurf ab.**

Christa Hecht
Geschäftsführerin

Dr. Durmus Ünlü
stellv. Geschäftsführer

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel. 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de www.aoew.de